

Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

Der Qualifizierungsvertrag

Prof. Dr. sc. WERA THIEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Mit dem Qualifizierungsvertrag wird eine einheitliche Arbeit der Betriebe bei der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen gewährleistet. Er ist eine wichtige Rechtsform für die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen und zugleich auf die Realisierung der Bildungsziele im Betrieb gerichtet.¹ Seine Bedeutung hat insbesondere in den letzten Jahren² zugenommen.

Rechtsnatur des Qualifizierungsvertrags

§ 153 Abs. 1 AGB definiert die Rechtsnatur des Qualifizierungsvertrags: Er ist eine Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb über die Teilnahme des Werk tätigen an der geplanten Aus- oder Weiterbildung mit dem Ziel, die vorgesehene Qualifizierung zu erreichen. Seinen Charakter nach ist er ein arbeitsrechtlicher Vertrag, an dessen Zustandekommen und Form die gleichen Voraussetzungen geknüpft sind wie an alle anderen arbeitsrechtlichen Verträge. Die Willensübereinstimmung der Vertragspartner³ hat hier ihre Grundlage im gemeinsamen Interesse daran, daß die vorgesehenen Ergebnisse der Aus- oder Weiterbildung erreicht werden. Dabei ergibt sich das Interesse des Betriebes vorrangig aus der objektiv notwendigen, planmäßigen und kontinuierlichen Erhöhung des Qualifizierungsniveaus der bei ihm beschäftigten Werk tätigen. Das Interesse der Werk tätigen wird durch die Erkenntnis bestimmt, daß sie durch die Realisierung betrieblicher und damit gesellschaftlicher Erfordernisse zugleich dazu beitragen, ihre persönlichen materiellen und geistig-kulturellen Interessen zunehmend besser befriedigen und sich als sozialistische Persönlichkeiten verwirklichen zu können.

Das AGB sieht neben dem Qualifizierungsvertrag keinen weiteren Vertragstyp vor, der auf den Erwerb einer bestimmten Qualifikation gerichtet ist bzw. der Rechte und Pflichten zum Inhalt hat, die sich auf die Aus- und Weiterbildung beziehen. In der Praxis der Betriebe werden zuweilen Förderungsverträge abgeschlossen, die entweder auf die Aus- und Weiterbildung orientieren oder die sowohl Vereinbarungen über eine Aus- und Weiterbildung als auch über andere Förderungsmaßnahmen enthalten, die sich z. B. aus der Aufnahme in die Kaderreserve für bestimmte Funktionen ergeben. Im ersten Fall handelt es sich um Qualifizierungsverträge, die ihrer Rechtsnatur und Rechtswirkung nach entsprechend zu beurteilen sind. Bei einer Kombination mit Vereinbarungen der besonderen Förderung von Angehörigen bestimmter Personengruppen (z. B. ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee, Frauen mit Kindern oder Werk tätige, die auf die Übernahme einer leitenden Funktion vorbereitet werden) sind die vereinbarten Rechte und Pflichten, die die Aus- und Weiterbildung betreffen, ebenfalls als Qualifizierungsvertrag zu werten. Die Ausgestaltung der anderen Teile dieser Verträge wird im AGB nicht vorgeschrieben. Sie richtet sich entweder nach anderen Rechtsvorschriften⁴ oder nach betrieblichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

Die im Qualifizierungsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten werden mit seinem Abschluß Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses (§ 153 Abs. 1 Satz 2 AGB). Um diese Rechte und Pflichten wird das Arbeitsrechtsverhältnis bis zur Beendigung der Qualifizierung erweitert; es kann aber auch entsprechend geändert werden (z. B. wenn

im Qualifizierungsvertrag für eine bestimmte Zeit der Inhalt der Arbeitsaufgabe eingeschränkt oder die Arbeitszeit verändert wird).

Durch diese zusätzlichen Rechte und Pflichten aus dem Qualifizierungsvertrag erweitern sich die Aufgaben des Betriebes, und auch an die Arbeitsdisziplin der Werk tätigen werden höhere Anforderungen gestellt. So hat der Werk tätige z. B. nicht nur seine Arbeitsaufgabe gemäß § 80 Abs. 1 AGB ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen, sondern auch diejenigen Aufgaben, die die Aus- oder Weiterbildung mit sich bringt. Er hat nicht nur die Arbeitszeit voll zu nutzen, sondern muß auch die Veranstaltungen, die zum Erreichen des vereinbarten Qualifizierungsziels durchgeführt werden, diszipliniert und mit hoher Lernbereitschaft besuchen. Das sich in der sozialistischen Arbeitsdisziplin äußernde bewußte Handeln der Werk tätigen schließt die eigene Verantwortung für die erfolgreiche Aus- und Weiterbildung ein.

Aus der Charakterisierung des Qualifizierungsvertrags wird seine Funktion bei der Aus- und Weiterbildung erkennbar. Sie besteht darin, den Werk tätigen im Rahmen eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses für die im Arbeitsvertrag vereinbarte oder auf Grund der betrieblichen Planung später vorgesehene Arbeitsaufgabe zu qualifizieren.

Häufig wird die Frage gestellt, wie sich der Qualifizierungsvertrag zum Änderungsvertrag verhält. Das AGB gestaltet beide Verträge als selbständige Vertragstypen aus, die auf die rechtliche Regelung unterschiedlicher Bestandteile des Arbeitsrechtsverhältnisses gerichtet sind. Der Qualifizierungsvertrag ist auf die Erreichung des Qualifizierungsziels ausgerichtet. Er kann eine zeitweilige Änderung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten zum Inhalt haben, wenn das zur Erreichung des Qualifizierungsziels erforderlich ist (i. S. des § 153 Abs. 2 Buchst. c AGB). Ein solcher Vertrag kann eine mögliche spätere Perspektive umreißen, sofern es sich um eine Aus- und Weiterbildung für eine andere Arbeitsaufgabe handelt; er kann jedoch nicht auf die Vereinbarung einer neuen Arbeitsaufgabe bzw. auf eine andere ständige Veränderung von Bedingungen des Arbeitsrechtsverhältnisses gerichtet sein. Das kann nur durch einen Änderungsvertrag (§ 49 AGB) geschehen.

Hierbei ist zu beachten, daß gemäß § 49 Abs. 2 AGB im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen der Änderungsvertrag mindestens drei Monate vor Eintritt der Veränderung abzuschließen ist. Bei längerfristigen Qualifizierungen sollte mit dem Werk tätigen — soweit das nötig und möglich ist — etwa drei Monate vor Beendigung der Aus- und Weiterbildung ebenfalls ein Änderungsvertrag vereinbart werden; denn aus der Festlegung des § 147 Abs. 2 AGB, daß der Betrieb den Werk tätigen nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung entsprechend einsetzen soll, kann kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf einen Einsatz mit einer bestimmten Arbeitsaufgabe abgeleitet werden.

Abschluß des Qualifizierungsvertrags

Die vertragliche Vereinbarung der Teilnahme des Werk tätigen an der geplanten Aus- und Weiterbildung in Form des Qualifizierungsvertrags bedeutet, daß es von der Willensübereinstimmung der Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses abhängt, unter welchen Bedingungen welches Qualifizierungsziel zu welchem Zeitpunkt angestrebt wird. Vom Abschluß des Vertrags hat der Betrieb die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen, deren Vertreter an dem Gespräch mit dem Werk tätigen teilnehmen können (§ 157 Abs. 1 AGB).